

4 Ta 112/11
2 Ca 7382/10
(Arbeitsgericht Nürnberg)



Landesarbeitsgericht Nürnberg

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

M... W...

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte A...

gegen

Firma S...-L... O... und G... GmbH,
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte L..., S..., K...

hat das Landesarbeitsgericht Nürnberg durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht **Roth**, ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 09.06.2011, Az.: 2 Ca 7382/10, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der bei der Beklagten seit dem 26.07.2007 beschäftigte Kläger hat gegen die ihm am 24.11.2009 zum 31.12. 2009 ausgesprochene Kündigung Kündigungsschutzklage erhoben und im Laufe des Kündigungsrechtsstreits durch einzelne klageerweiternde Schriftsätze Annahmeverzugslohnansprüche für die Monate Januar bis Mai 2010 gerichtlich geltend gemacht.

Mit Endurteil vom 24.08.2010 hat das Arbeitsgericht Nürnberg (Az.: 14 Ca 9688/09) die Klage in Bezug auf den Kündigungsschutzantrag und die geltend gemachten Annahmeverzugslohnansprüche abgewiesen. Hiergegen ist vom Kläger Berufung eingelegt worden (Az.: 4 Sa 713/10).

Auf das Arbeitsverhältnis des Klägers findet der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer in den bayerischen Betrieben des Groß- und Außenhandels (TR 24-100 ab 75) Anwendung. Dieser regelt in § 18, dass Ansprüche innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen sind und im Falle der Ablehnung durch die Geschäftsleitung oder dem Ablauf der Erklärungsfrist von zwei Wochen innerhalb weiterer zwei Monate Klage zum Arbeitsgericht zu erheben ist. Die Vergütung wird am letzten Werktag eines Monats fällig, § 12 Abs. 6 Satz 1 MTV.

Der Kläger hat den Annahmeverzugslohn für die Monate Juni bis August 2010 mit einer eigenständigen Zahlungsklage (Az.: 2 Ca 5551/10) gerichtlich geltend gemacht.

Mit weiteren selbständigen Klagen hat er den Annahmeverzugslohn für den Monat September 2010 mit Schriftsatz vom 30.11.2010 (Az.: 2 Ca 7382/10), den Annahmeverzugslohn für den Monat Oktober 2010 mit Schriftsatz vom 16.12.2010 (Az.: 2 Ca 7755/10), den Annahmeverzugslohn für den Monat November 2010 mit Schriftsatz vom 28.01.2011 (Az.: 2 Ca 574/11), den Annahmeverzugslohn für den Monat Dezember 2010 mit Schriftsatz vom 28.02.2011 (Az.: 2 Ca 1257/11), den Annahmeverzugslohn für den Monat Januar 2011 mit Schriftsatz vom 28.03.2011 (Az.: 2 Ca 1911/11) und den Annahmeverzugslohn für den Monat Februar 2011 mit Schriftsatz vom 28.04.2011 (Az.: 2 Ca 2588/11) gerichtlich geltend gemacht.

Der Zahlungsrechtsstreit 2 Ca 5551/10 ist im Hinblick auf den vorgreiflichen Kündigungsrechtsstreit zwar nicht förmlich ausgesetzt jedoch vorläufig terminlos gestellt worden. Das Arbeitsgericht Nürnberg hat in diesem Verfahren mit Beschluss vom 26.05.2011 dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt und ihm Rechtsanwalt T... R... zur Vertretung beigeordnet.

In allen folgenden Zahlungsrechtsstreiten hat das Arbeitsgericht Nürnberg mit Beschluss vom 09. bzw. 10.06.2011 den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts wegen mutwilliger Prozessführung im Sinne von § 114 Satz 1 ZPO zurückgewiesen.

Gegen den seinen Prozessbevollmächtigten am 15.06.2011 zugestellten Beschluss haben diese mit Telefax vom 15.07.2011 sofortige Beschwerde eingelegt und sie damit begründet, wegen der Terminlosstellung des Zahlungsrechtsstreits 2 Ca 5551/10 hätten Annahmeverzugslohnansprüche nicht fristwährend durch einen klageerweiternden Schriftsatz geltend gemacht werden können. Insoweit hätten zur Wahrung der Ausschlussfrist die Annahmeverzugslohnansprüche jeweils durch neue Klagen geltend gemacht werden müssen.

Das Arbeitsgericht Nürnberg hat mit Beschluss vom 19.07.2011 der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

1. Das Rechtsmittel ist statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt worden, § 127 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZPO.
2. Die sofortige Beschwerde ist sachlich nicht begründet, denn die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind nicht gegeben.

Gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Das Arbeitsgericht Nürnberg hat zutreffend entschieden, dass der beantragten Bewilligung von Prozesskostenhilfe in dem vorliegenden Verfahren entgegensteht, dass die Rechtsverfolgung im Wege einer neuen Zahlungsklage statt einer kostengünstigeren Klageerweiterung in dem bereits anhängigen Forderungsrechtsstreit 2 Ca 5551/10 als mutwillig i.S.v. § 114 Satz 1 ZPO zu bewerten ist.

Mutwillig ist in der Regel eine Rechtsverfolgung, wenn eine wirtschaftlich leistungsfähige, also nicht bedürftige Partei bei sachgerechter und vernünftiger Einschätzung der Prozesslage von ihr Abstand nehmen oder ihre Rechte nicht in gleicher Weise verfolgen würde, weil ihr ein kostengünstigerer Weg offen steht und dieser Weg genauso erfolgversprechend ist (vgl. BAG vom 17.02.2011 – 6 AZB 3/11 – NZA 2011, 422; LAG Sachsen-Anhalt vom 28.10.2010 – 2 Ta 140/10 – zitiert in Juris; LAG München

vom 21.09.2009 – 11 Ta 251/09 – zitiert in Juris, jeweils m.w.N.).

Mutwilligkeit i.S.v. § 114 Satz 1 ZPO liegt deshalb regelmäßig vor, wenn eine Partei keine nachvollziehbaren Sachgründe dafür vorbringt, warum sie mehrere Ansprüche nicht in einem Klageverfahren sondern in wesentlich kostspieligeren getrennten Klageverfahren geltend macht, oder nicht plausibel erklärt, aus welchen Gründen sie einen neuen Prozess anstrengt, obwohl sie das gleiche Klageziel kostengünstiger im Wege der Erweiterung einer bereits anhängigen Klage hätte erreichen können (so BAG, aaO).

Daran gemessen war die Rechtsverfolgung des Klägers mutwillig i.S.v. § 114 Satz ZPO, soweit er die Annahmeverzugslohnansprüche für die Monate September 2010 bis Februar 2011 in weiteren sechs getrennten Prozessen geltend gemacht hat. Er hat nicht plausibel dargelegt, es habe ein sachlich begründeter Anlass dafür bestanden, trotz der höheren Kosten von der möglichen Klageerweiterung in dem bereits anhängigen Zahlungsrechtsstreit 2 Ca 5551/10 abzusehen und die später fälligen Vergütungsansprüche mit jeweils neuen Klagen geltend zu machen.

Zu Unrecht beruft sich der Kläger darauf, wegen der Terminlosstellung des Zahlungsrechtsstreits 2 Ca 5551/10 hätte die Gefahr bestanden, die tarifvertragliche zweistufige Ausschlussfrist durch einen die bisherige Klage erweiternden Schriftsatz nicht wahren zu können, denn während des Ruhens des Verfahrens greife die Regelung in § 249 Abs. 2 ZPO. Auch hätte ein Terminsantrag bei einem lediglich terminlos gestellten Verfahren erst mit Zustellung des Schriftsatzes an den Prozessgegner den Fortgang des Verfahrens bewirkt und nicht bereits mit Einreichung des Schriftsatzes bei Gericht. Eine Rückwirkung der Zustellung gemäß § 167 ZPO würde nur bei dem die Klage erweiternden Schriftsatz selbst eintreten, nicht jedoch bei dem Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens.

Diese rechtlichen Erwägungen mögen zwar allesamt richtig sein, hätten jedoch eine nicht bedürftige Partei bei sachgerechter und vernünftiger Einschätzung der Prozesslage gleichwohl nicht veranlasst, die am letzten Werktag eines Monats fällig gewordene Vergütung (vgl. § 5 Ziff. 4 des Arbeitsvertrages, § 12 Abs. 6 Satz 1 MTV) bereits innerhalb der Frist von zwei Monaten für die schriftliche Geltendmachung durch Ein-

reichung einer eigenständigen Klageschrift gerichtlich zu verfolgen. Dafür bestand angesichts des bereits laufenden Kündigungsschutzverfahrens keinerlei Veranlassung (vgl. BAG v. 26.04.2006 – 5 AZR 403/05 – AP Nr. 188 zu § 4 TVG Ausschlussfristen). Bei allen nachträglichen Klageerhebungen wäre ausreichend Zeit gewesen, innerhalb der noch nicht angelaufenen Frist von zwei Monaten zur gerichtlichen Geltendmachung zu bewirken, dass das lediglich terminlos ruhende Verfahren 2 Ca 5551/10 weiterbetrieben wird und durch Einreichung eines die Klage erweiternden Schriftsatzes auch die zweite Stufe der tarifvertraglichen Ausschlussfrist gewahrt wird. Es stand ein ausreichend langer Zeitraum zur Verfügung, um auch ohne die Rückwirkung des § 167 ZPO einen Termins Antrag bei Gericht zu stellen und die zweite Stufe der Ausschlussfrist zu wahren (vgl. hierzu nunmehr: BVerfG v. 01.12.2010 – 1 BvR 1682/07 – NZA 2011, 354).

Eine auf die Kosten der eigenen Prozessführung bedachte Partei hätte innerhalb der noch offenen Frist von zwei Monaten zur gerichtlichen Geltendmachung der fällig gewordenen weiteren Annahmeverzugslohnansprüche den kostengünstigeren Weg gewählt und die vom Ausgang des Kündigungsrechtsstreits abhängigen Zahlungsansprüche in einem Klageverfahren verfolgt.

3. Da die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht vorliegen scheidet auch eine Beordnung des Rechtsanwalts gemäß §§ 11 a Abs. 3 ArbGG, 114 Satz 1 ZPO, 121 Abs. 2 ZPO aus.
4. Eine Beordnung des Rechtsanwalts kommt auch im Rahmen des § 11a Abs.1 ArbGG nicht in Betracht.

Da die Beklagte in allen Zahlungsrechtsstreitigkeiten anwaltlich vertreten gewesen ist, hätte die beantragte Beordnung eines Anwalts vom Erstgericht auch nach dieser Sonderregelung geprüft werden müssen, die im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz neben den §§ 114ff ZPO zur Anwendung gelangt (vgl. Germelmann/Matthes/Prütting/Müller-Glöge, ArbGG, 7.Aufl., § 11a Rdz. 1; LAG Hamm v. 07.02.2011 – 14 Ta 510/10; v. 10.11.2008 – 14 Ta 123/08; beide zitiert in Juris).

Wenn das Erstgericht - ohne jede nähere Begründung - in seiner Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Anwalts das Gesuch

zurückweist, ist in der Beschwerdeinstanz zu prüfen, ob eine Beiordnung auch nach § 11a Abs. 1 ArbGG ausgeschlossen ist (vgl. LAG Hamm v. 07.02.2011, aaO).

Im vorliegenden Fall kann unter Berücksichtigung der konkreten prozessualen Situation die beantragte Beiordnung gemäß § 11a Abs. 2 ArbGG unterbleiben.

Sie ist aus besonderen Gründen nicht erforderlich, denn dem Kläger ist bereits in dem Zahlungsrechtsstreit 2 Ca 5551/10 ein Rechtsanwalt gemäß §§ 11a Abs. 3 ArbGG, 114ff, 121 Abs. 2 ZPO beigeordnet worden. Für die sechs weiteren Lohnzahlungsklagen bedarf der Kläger – zumindest in der derzeitigen prozessualen Situation – nicht des Beistands eines Anwalts, alleine weil sein Prozessgegner anwaltlich vertreten ist. Die weiteren sechs Monate des geltend gemachten Annahmeverzugs der Beklagten hängen nämlich, wie die bereits den Gegenstand des Verfahrens 2 Ca 5551/10 bildenden Zahlungsansprüche für die Monate Juni bis August 2010, alleine von dem Ausgang des Kündigungsrechtsstreits der Parteien ab.

Wegen der Terminlosstellung des Rechtsstreits 2 Ca 5551/10 im Hinblick auf den noch laufenden vorgreiflichen Bestandsstreit ist auch in den weiteren Klageverfahren nicht damit zu rechnen, dass irgendwelche Prozesshandlungen vorzunehmen sind, die des anwaltlichen Beistands bedürfen. Zudem bietet die bereits erfolgte Anwaltsbeiordnung in dem Verfahren 2 Ca 5551/10 die Gewähr, dass die rechtlichen Interessen des Klägers in Bezug auf den geltend gemachten Annahmeverzugslohn gewahrt werden und keine prozessualen Nachteile für ihn eintreten.

Im Übrigen wäre die Rechtsverfolgung in sechs weiteren Klageverfahren auch offensichtlich mutwillig im Sinne des § 11a Abs. 2 ArbGG.

Da die Frage der Mutwilligkeit in erster Linie die verfahrensmäßige Geltendmachung des Anspruchs und nicht dessen materielle Begründetheit betrifft (so BAG aaO), bezieht sich auch das besondere Maß der Mutwilligkeit ebenfalls auf diesen Aspekt der Rechtsverfolgung.

Offensichtlich mutwillig ist die Rechtsverfolgung, die eine nicht hilfsbedürftige Partei auf den ersten Blick erkennbar nicht in Erwägung gezogen hätte. Es ist gänzlich ausgeschlossen, dass angesichts der vorliegenden Fristenlage eine verständige, auf die Vermeidung unnötiger Prozesskosten bedachte Partei sich veranlasst gesehen hätte,

- 8 -

sechs weitere Klageverfahren einzuleiten und nicht ihre Ansprüche fristwährend in dem bereits laufenden Zahlungsrechtsstreits geltend zu machen.

III.

1. Eine Kostenentscheidung ist im Hinblick auf § 127 Abs. 4 ZPO nicht veranlasst.
2. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts kann ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen, § 78 Satz 3 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG für die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht vorliegen, ist diese nicht zuzulassen, § 78 Satz 2 ArbGG.

Nürnberg, den 15. August 2011

Der Vorsitzende:

Roth
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht